

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Kirchengesetz zur Regulierung der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Vom 26. November 2019

§ 1 Regionale Zuordnung der Zusatzversorgungskassen

¹Kirchliche Körperschaften der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck haben aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung für die privatrechtlich Beschäftigten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse zu gewährleisten. ²Alle kirchlichen Körperschaften, die zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, werden wie folgt einer Zusatzversorgungskasse zugeordnet, bei der ab dem 1. Januar 2020 sämtliche neu eingestellten Mitarbeitenden zu versichern sind:

| Körperschaft/Region | Zusatzversorgungskasse |
|---|--|
| Landeskirche als Anstellungsträgerin und Gebiete der Kirchenkreise: Eder, Twiste-Eisenberg, Werra-Meissner, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Kirchhain, Marburg, Fulda, Hanau | Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL) |
| Gebiete der Kirchenkreise Kassel, Kaufungen und Hofgeismar-Wolfhagen | KVK Kassel |
| Gebiet des Kirchenkreises Kinzigtal, hier: Bereich vormaliger Kirchenkreis Schlüchtern | KDZ Wiesbaden |
| Gebiete der Kirchenkreise Schmalkalden und Kinzigtal, hier: Bereich vormaliger Kirchenkreis Gelnhausen | Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) |

³Sofern mit dieser Zusatzversorgungskasse noch keine Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsvereinbarung besteht, ist diese neu zu vereinbaren. ⁴Am 31. Dezember 2019 in einem zusatzversorgungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehende und über den 1. Januar 2020 hinaus beschäftigte Mitarbeitende bleiben nach Maßgabe der unter § 2 genannten Vereinbarung bei ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse versichert.

§ 2 Grundsatzvereinbarung mit Zusatzversorgungskassen

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, auf der Grundlage der Zuordnung gemäß § 1 mit Wirkung für alle kirchlichen Körperschaften, die als Anstellungsträger derzeit oder zukünftig zusatzversorgungspflichtige Mitarbeitende beschäftigen, mit den beteiligten Zusatzversorgungskassen eine Grundsatzvereinbarung zur Regulierung der Zusatzversorgung, insbesondere zur Vermeidung von Gegenwert- oder sonstigen Ausgleichsforderungen aufgrund organisatorischer Veränderungen der Körperschaften, zu schließen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dittmann', followed by a horizontal line.

Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann